
Gemeinde St. Moritz

Gesetz über die Kur- und Sporttaxen und die Wirtschaftsförderung (Tourismusgesetz)

I. Allgemeines

Art. 1

Die Gemeinde St. Moritz erhebt zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes eine Kur- und Sporttaxe sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Finanzierung des Tourismusmarketings in St. Moritz und im Oberengadin eine Wirtschaftsförderungsabgabe.

Zweck

Art. 2

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche in der Gemeinde St. Moritz übernachtet und dort weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil hat.

Begriffe

Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Als Beherberger gilt auch der Eigentümer einer Zweitwohnung, sofern und soweit er diese einem Gast gegen Entgelt überlässt (Parahotellerie).

Als Zweitwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohneinheiten (Haus, einzelne Wohnungen oder einzelne Zimmer), welche von Personen genutzt werden, welche in St. Moritz weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil haben.

II. Kur- und Sporttaxe

Art. 3

Individuelle
Gästetaxe

Jeder in St. Moritz bei einem Beherberger entgeltlich übernachtende Gast hat für die Bereitstellung und die Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen pro Logiernacht eine Kur- und Sporttaxe in Form einer individuellen Gästetaxe (nachstehend als Gästetaxe bezeichnet) zu entrichten.

Art. 4

Befreiung

Von der individuellen Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder unter zwölf Jahren;
- b) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in St. Moritz aufhalten;
- c) Personen, die mit Aufenthaltsbewilligung oder zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in St. Moritz weilen;
- d) Personen, deren Übernachtung vom Kur- und Verkehrsverein St. Moritz oder von der Gemeinde St. Moritz bezahlt wird;
- e) Bettlägerige Patienten von Spitälern, Pflegeheimen, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben.

Art. 5

Jahrespauschale

Eigentümer von Zweitwohnungen, welche diese entweder selbst nutzen oder unentgeltlich durch ihre Familienmitglieder, Angehörige und Gäste nutzen lassen, haben für die Bereitstellung und Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen eine obligatorische Jahrespauschale (nachstehend als Jahrespauschale bezeichnet) zu entrichten. Analoges gilt für die in der Gemeinde während mindestens einer Saison stationierte Wohnwagen.

Die Jahrespauschale wird im Umfang der durch den Eigentümer einer Zweitwohnung entrichteten individuellen Gästetaxe ermässigt, jedoch im Maximum bis zum Betrag der Jahrespauschale. Nachweis und Ablieferung der individuellen Gästetaxen haben durch den Eigentümer der Zweitwohnung zu erfolgen.

Art. 6

Gäste haben pro Übernachtung folgende Taxen zu entrichten:

Ansätze
individuelle
Gästetaxe

A. In Hotels und Aparthotels

Kur- und Sporttaxe

5-Stern-Hotels	Fr. 5.00
4-Stern-Hotels	Fr. 3.45
3-Stern-Hotels	Fr. 3.05
2-Stern-Hotels	Fr. 2.55
1-Stern-Hotels	Fr. 2.55

B. In der Parahotellerie

Ferienhäuser	Fr. 2.90
Ferienwohnungen	Fr. 2.90
Privatzimmer	Fr. 2.90

C. In Jugendlager Gruppen von Jugendlichen im Klassenverband im Alter von 12 bis 20 Jahren

Fr. 1.00

D. In Jugendherbergen: Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene

Fr. 1.50

E. Auf Zeltplätze sowie in Wohnwagen und Wohnmobilen

Fr. 1.50

Art. 7

Die Eigentümer von Zweitwohnungen haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts pro Jahr folgende Taxen zu entrichten:

Ansätze
Jahrespauschale

Gesetz über die Kur- und Sporttaxen und die Wirtschaftsförderung (Tourismusgesetz)

- | | |
|--|------------|
| a) für 1 bis 1½ Zimmerwohnungen und
Wohnwagen | Fr. 400.– |
| b) für 2 bis 2½ Zimmerwohnungen | Fr. 600.– |
| c) für 3 bis 3½ Zimmerwohnungen | Fr. 800.– |
| d) für 4 bis 4½ Zimmerwohnungen | Fr. 1000.– |
| e) für 5 und mehr Zimmerwohnungen | Fr. 1200.– |

Art. 8

Fälligkeit, Einzug
und Ablieferung
der Gästetaxe

Der Beherberger ist berechtigt und verpflichtet, die Gästetaxe von den abgabepflichtigen Gästen einzufordern.

Die Gästetaxen werden nach Beendigung des Aufenthalts des Gastes fällig und sind der Gemeinde bis Ende des Folgemonats abzuliefern. Er haftet der Gemeinde hiefür solidarisch.

Der Beherberger hat über die Belegung seiner Lokalitäten mit Gästen genaue Kontrolle zu führen.

Art. 9

Fälligkeit und
Ablieferung der
Jahrespauschale

Die Jahrespauschalen für Zweitwohnungen werden per Ende Jahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 10

Verwendung
der Kur- und
Sporttaxen

Die Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen werden zur Stärkung sowie zur Standortförderung des Kur-, Ferien- und Sportortes St. Moritz verwendet. Sie sind namentlich für folgende Aufgaben zu verwenden:

1. Mitarbeiter-, Sach- und Infrastrukturaufwand eines Tourismusbüros.
2. Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen aller Art.
3. Zum Schutz und zur Pflege der Ortsmarke St. Moritz.
4. Bau und Unterhalt von Kur-, Kultur- und Sportanlagen.

Die Gemeinde richtet einen Werkfonds ein, welcher jährlich mit Mitteln aus den Kur- und Sporttaxen gespeisen wird.

Die Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen dürfen weder zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben noch für Werbezwecke verwendet werden.

III. Wirtschaftsförderungsabgabe

Art. 11

Sämtliche Beherberger haben eine Wirtschaftsförderungsabgabe zu entrichten. Diese wird pro Logiernacht des Gastes bemessen.

Abgabepflichtige
Beherbergungs-
betriebe

Art. 12

Eine Wirtschaftsförderungsabgabe haben ferner zu entrichten:

Übrige
Abgabepflichtige

Inhaber von Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen, Bergbahnen und Skiliftunternehmungen sowie alle übrigen Selbständigerwerbenden wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare sowie Treuhänder und Immobilienhändler.

Dazu sind auch die in St. Moritz tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen sowie Auktionäre und das Wandergewerbe zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb von St. Moritz haben, ferner auch Restaurationsbetriebe, die einem Hotel angeschlossen sind. Als Restaurationsbetriebe gelten alle öffentlichen Lokale, die gemäss den einschlägigen gastgewerblichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen. Zu dieser Kategorie gehören auch auswärtige Betriebe aller Art, die unter dem Namen St. Moritz auftreten.

Von den in diesem Artikel aufgeführten Personen wird die Wirtschaftsförderungstaxe erhoben aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe und einer Taxe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Familienmitglieder, Lehrlinge und Praktikanten, aber ohne Geschäftsinhaber.

Gesetz über die Kur- und Sporttaxen und die Wirtschaftsförderung (Tourismusgesetz)

Der Jahresdurchschnitt wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Personen x monatliche Beschäftigungsdauer}}{12}$$

Art. 13

Ansätze für
Abgabepflichtige
gemäss Art. 11

Für die Abgabepflichtigen gemäss Art. 11 gelten folgende Ansätze pro Logiernacht

A. In Hotels und Aparthotels	Wirtschafts- förderungstaxe
5-Stern-Hotels	Fr. -.65
4-Stern-Hotels	Fr. -.55
3-Stern-Hotels	Fr. -.55
2-Stern-Hotels	Fr. -.45
1-Stern-Hotels	Fr. -.45
B. In der Parahotellerie	
Ferienhäuser	Fr. -.50
Ferienwohnungen	Fr. -.50
Privatzimmer	Fr. -.50
C. In Jugendlager Gruppen von Jugendlichen im Klassenverband im Alter von 12 bis 20 Jahren	Fr. -.15
D. In Jugendherbergen: Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene	Fr. -.15
E. Auf Zeltplätze, in Wohnwagen und Wohnmobilen	Fr. -.15

Art. 14

Ansätze für
Abgabepflichtige
gemäss Art. 12

Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 12 gelten folgende Ansätze pro Jahr:

Kategorie I

Kleinbetriebe mit ein bis zwei Beschäftigten, die nicht in einer der nachfolgenden Kategorien aufgeführt sind oder sinngemäss zugeteilt werden können.

Grundtaxe	Fr. 305.–
Abgabe pro beschäftigte Person	Fr. 110.–

Kategorie II

Handwerksbetriebe
Handelsgeschäfte für Lebensmittel, Fotos, Optik, Blumen,
Eisenwaren, Tabak, Souvenir, Sport usw.
Garagen, Transportbetriebe, Bergbahnen, Skischulen, Reise-
büros und Skilifte.

Grundtaxe		Fr.	547.–
Abgabe nach Betriebsgrösse:			
1 – 10 Beschäftigte	(pro Person)	Fr.	110.–
11 – 15 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	1'216.–
16 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	1'398.–
21 – 25 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	1'580.–
26 – 30 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	1'763.–
31 – 35 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	1'945.–
36 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	2'127.–
41 – 45 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	2'310.–
46 – 50 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	2'492.–
51 – 55 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	2'675.–
56 – 60 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	2'857.–
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	3'039.–

Kategorie III

Handelsgeschäfte für Schmuck, Uhren, Mode und Textilien
aller Art, Apotheken, Drogerien, Parfümerien usw.
Freie Berufe wie Ärzte, Ingenieure, Architekten, Agenten,
Anwälte, Treuhänder, Immobilienhändler, Makler und Versi-
cherungsagenturen usw. sowie Auktionäre für in St. Moritz
durchgeführte Auktionen von Schmuck und Kunstgegenstän-
den.

Grundtaxe		Fr.	1'094.–
Abgabe nach Betriebsgrösse:			
1 – 10 Beschäftigte	(pro Person)	Fr.	110.–
11 – 15 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	1'216.–
16 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	1'398.–
21 – 25 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	1'580.–
26 – 30 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	1'763.–
31 – 35 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	1'945.–
36 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	Fr.	2'127.–

**Gesetz über die Kur- und Sporttaxen und die
Wirtschaftsförderung (Tourismusgesetz)**

41 – 45 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 2'310.–
46 – 50 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 2'492.–
51 – 55 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 2'675.–
56 – 60 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 2'857.–
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 3'039.–

Kategorie IV

Banken

Grundtaxe		Fr. 2'431.–
Abgabe nach Betriebsgrösse:		
1 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 2'431.–
21 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 3'647.–
41 – 60 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 4'862.–
61 – 80 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 6'078.–
81 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 7'293.–

Kategorie V

Restaurationsbetriebe

Grundtaxe		Fr. 365.–
Abgabe nach Betriebsgrösse:		
1 – 5 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 365.–
6 – 10 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 607.–
11 – 15 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 851.–
16 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 1'094.–
21 – 25 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 1'337.–
26 – 30 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 1'580.–
31 – 35 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 1'945.–
36 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 2'310.–
41 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	Fr. 2'675.–

Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach der Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind. Gegen diese Einordnung stehen dem Abgabepflichtigen die in Art. 30 umschriebenen Rechtsmittel offen.

Art. 15

Der Einzug der Wirtschaftsförderungsabgabe der Beherberger erfolgt analog zur Regelung für die Gästetaxe (Art. 8).

Die Jahrespauschale für die Wirtschaftsförderungsabgaben werden per Ende Jahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage gelten die Zahlen des vorangegangenen Jahres. Die Betriebe werden durch die Zustellung eines Formulars aufgefordert, die entsprechenden Angaben zu melden.

Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Wirtschaftsförderungsabgabe

Art. 16

Die Einnahmen aus der Abgabe für Wirtschaftsförderung sind für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie für das Marketing einzusetzen.

Die Einnahmen können auch für die Beiträge der Gemeinde an TO Engadin St. Moritz verwendet werden.

Verwendung der Abgabe für die Wirtschaftsförderung

IV. Gemeindebeiträge

Art. 17

Entfällt.

Gemeindebeiträge

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18

Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze bis max. 10% zu erhöhen oder zu reduzieren. Die neuen Ansätze sind bis zum 30. Juni eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Anpassung der Ansätze

Art. 19

Die Kontrolle über das Meldewesen und den Eingang der Kur- und Sporttaxen der Beherberger sowie der Wirtschaftsförderungsabgaben obliegt der Gemeinde.

Kontrollen/Auskunftspflicht

**Gesetz über die Kur- und Sporttaxen und die
Wirtschaftsförderung (Tourismusgesetz)**

Die von der Gemeinde eingesetzten Kontrollorgane sind berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Ferner ist ihnen Zugang zu den in diesem Zusammenhang interessierenden Räumlichkeiten zu gewähren.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Gemeinde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Im Falle einer Delegation ist die betreffende Organisation berechtigt, die Kontrolltätigkeit vorzunehmen.

Art. 20

Bestimmung
der Pflichtigen in
zeitlicher Hinsicht

Die Abgaben sind von jenen Personen zu bezahlen, welche im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Betriebsinhaber sind.

Art. 21

Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin die Abgaben reduzieren oder aufheben.

Art. 22

Ermessens-
taxation

Die Abgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 23

Differenzen beim
Einzug

Entstehen aus dem Einzug der Abgaben unlösbare Differenzen, regelt der Gemeindevorstand die Angelegenheit im

Rahmen von anfechtbaren Verfügungen (Veranlagungsverfügungen und andere für die Anspruchsdurchsetzung erforderliche Anordnungen).

Art. 24

Für die Kur- und Sporttaxen einerseits sowie für die Wirtschaftsförderungsabgaben andererseits führt die Gemeinde je separate Konten.

Führung
getrennter
Konten

Art. 25

Der Gemeindevorstand entscheidet im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets über die Verwendung der Kur- und Sporttaxen sowie der Wirtschaftsförderungsabgaben.

Kompetenz
Verwendung der
Abgaben

Art. 26

Der Gemeindevorstand hat dem Gemeindegouvern jährlich über die Verwendung der Kur- und Sporttaxen sowie der Wirtschaftsförderungsabgaben Rechenschaft abzulegen.

Rechenschafts-
ablegung

Bei einer Delegation ist das Exekutivorgan der betreffenden Organisation zu einer Rechenschaftsablegung gegenüber dem Gemeindevorstand verpflichtet.

Art. 27

Der Gemeindevorstand ist befugt, die in seine Kompetenz fallenden Aufgaben an den Kur- und Verkehrsverein oder an eine andere dafür geeignete Organisation zu übertragen.

Delegation

Die Abtretung der Aufgaben wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Moritz und der betreffenden Organisation geregelt. Für den Abschluss der Leistungsvereinbarung ist der Gemeindevorstand zuständig. Für deren Gültigkeit bedarf es der Zustimmung des Gemeinderates.

Gesetz über die Kur- und Sporttaxen und die Wirtschaftsförderung (Tourismusgesetz)

Bei einer Übertragung im Sinne von Abs. 1 weist die Gemeinde der betreffenden Organisation in der Regel die eingezeichneten Kur- und Sporttaxen sowie die Wirtschaftsförderungsabgaben bzw. Teilen davon in Form von Globalbeiträgen zu. Die Exekutivorgane dieser Organisation entscheiden im Rahmen des Leistungsauftrages in eigener Kompetenz über die Verwendung dieser Beiträge.

Art. 27a

Rechtskräftige
Verfügungen

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Gleiches gilt auch für alle rechtskräftigen Verfügungen, welche der Kur- und Verkehrsverein oder eine andere dafür geeignete Organisation im Falle einer Delegation erlässt.

Art. 28

Zusammen-
setzung des Vor-
standes Kur- und
Verkehrsverein

Entfällt.

Art. 29

Widerhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ahndet der Gemeindevorstand mit Busse bis zu 10'000 Franken.

Bei Vorliegen von Gewinnsucht ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

Hinterzogene Abgaben sind nebst Zins nachzuzahlen.

Art. 30

Rechtsmittel

Gegen sämtliche gestützt auf dieses Gesetz erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Gemeinde Einsprache erhoben werden.

Einspracheentscheide der Gemeinde können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Anfechtbare Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 31

Die Vollzugsorgane sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Abgaben ist ab erster Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz richtet sich nach den entsprechenden Festlegungen des Kantons Graubünden.

Mahngebühren
und Verzugs-
zinsen

Art. 32

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Melde- und Abrechnungsverfahren.

Ausführungs-
bestimmungen

Gemeinderat 28. August 2008

Genehmigt durch die Volksabstimmung vom 5.10.2008 und durch die Regierung des Kantons Graubünden am 23.6.2009.

